

# BGer 7B.241/2000 vom 20. Dezember 2000

Bundesgericht, 2000-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B.241\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.241_2000)

FR: TF 7B.241/2000 du 20 décembre 2000

IT: TF 7B.241/2000 del 20 dicembre 2000

## Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Volltext

Bundesgericht Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (bis 2006) 20.12.2000  
7B.241/2000 Tribunal fédéral Chambre des poursuites et des faillites (jusqu'en 2006)  
20.12.2000 7B.241/2000 Tribunale federale Camera delle esecuzioni e dei fallimenti (fino a  
2006) 20.12.2000 7B.241/2000

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

[AZA 0/2] 7B.241/2000/bnm SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER  
\*\*\*\*\* 20. Dezember 2000 Es wirken mit:

Bundesrichter Bianchi, Präsident der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer,  
Bundesrichterin Nordmann, Bundesrichter Merkli und Gerichtsschreiber Gysel. ----- In  
Sachen Beirat der Munizipalgemeinde Z.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch  
Advokat Dr. Richard Steiner, Postfach 622, 3900 Brig-Glis, gegen den Entscheid des  
Kantonsgerichts Wallis als oberer Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und  
Konkurssachen vom 28. September 2000 (LP 00 13), betreffend Anfechtung einer  
Verfügung des Beirats vom 13. Januar 2000, wird festgestellt und in Erwägung gezogen: 1.-  
a) Der in Anwendung der Art. 28 ff. des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über die  
Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen  
öffentlichen Rechts (SchGG; SR 282. 11) für die Munizipalgemeinde Z.\_\_\_\_\_  
ernannte Beirat erliess am 13. Januar 2000 verschiedene generelle und spezielle Verfügungen.  
Unter anderem erklärte er, dass die "Forderung Nr. 0" der Gläubigerin A.\_\_\_\_\_  
(Fr. 527'358. 45) vollumfänglich abgewiesen werde (Verfügung Nr. 30). Gegen diese Verfügung  
beschwerte sich die A.\_\_\_\_\_. Das Kantonsgericht Wallis als obere Aufsichtsbehörde in  
Schuldbetreibungs- und Konkursachen hiess die Beschwerde am 28. September 2000 gut  
und stellte fest, die angefochtene Verfügung sei nichtig. b) Der Beirat der  
Munizipalgemeinde Z.\_\_\_\_\_ nahm den Entscheid des Kantonsgerichts am 2. Oktober  
2000 in Empfang. Mit einer vom 12. Oktober 2000 datierten und noch am gleichen Tag zur  
Post gebrachten Eingabe führt er (rechtzeitig) Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und  
Konkurskammer des Bundesgerichts und verlangt, es sei festzustellen, dass er berechtigt  
gewesen sei, im Sinne der Verfügung Nr. x über die Forderung der A.\_\_\_\_\_ zu  
befinden. Das Kantonsgericht hat unter Hinweis auf seinen Entscheid ausdrücklich auf  
Gegenbemerkungen zur Beschwerde verzichtet. Andere Vernehmlassungen sind nicht  
eingeholt worden. Durch Präsidialverfügung vom 19. Oktober 2000 ist der Beschwerde  
antragsgemäss aufschiebende Wirkung zuerkannt worden. c) Die staatsrechtliche  
Beschwerde, die der Beschwerdeführer (zusammen mit der Munizipalgemeinde  
Z.\_\_\_\_\_ selbst) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts ebenfalls erhoben hat, ist

durch Urteil der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 1. Dezember 2000 (Verfahren 5P.419/2000) abgewiesen worden, soweit darauf einzutreten gewesen war. 2.- Wie im Urteil zur staatsrechtlichen Beschwerde (E. 1b) dargelegt worden ist, fällt die in der strittigen Verfügung des Beschwerdeführers getroffene Anordnung (Abweisung einer Forderung) nicht unter die in Art. 45 lit. a bis c SchGG erwähnten Vorkehren, die als einziger Gegenstand einer Beschwerde an die erkennende Kammer bilden können. Die Beschwerde erweist sich somit als unzulässig, so dass darauf nicht einzutreten ist. Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:

\_\_\_\_\_ 1.- Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2.- Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Beschwerdegegnerin A.\_\_\_\_\_, vertreten durch Advokat Hans-Anton Squaratti, Rue des Creusets 22, 1950 Sitten, und dem Kantonsgericht Wallis als oberer Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen schriftlich mitgeteilt. \_\_\_\_\_ Lausanne, 20. Dezember 2000  
Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des SCHWEIZERISCHEN  
BUNDESGERICHTS Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.